



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.11.1995  
KOM(95) 437 endg.

94/0305 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 93/16/EWG ZUR ERLEICHTERUNG**  
**DER FREIZÜGIGKEIT FÜR ÄRZTE UND ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG IHRER**  
**DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DURCH**  
**ÜBERTRAGUNG DER NÖTIGEN BEFUGNISSE ZUR ÜBERARBEITUNG BESTIMMTER**  
**ARTIKEL AUF DIE KOMMISSION**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages  
von der Kommission vorgelegt)



# BEGRÜNDUNG

## I. ALLGEMEINES

Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 27. bis 29. Juni 1995 den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen gebilligt.

Der vorliegende geänderte Vorschlag berücksichtigt den Änderungsantrag, wonach auf den bestehenden Modus vivendi für das Komitologieverfahren hinzuweisen ist, sowie alle weiteren Änderungsanträge, die auf eine Präzisierung der der Kommission übertragenen Befugnisse abzielen.

Dagegen sind die übrigen Änderungsanträge aus den von der Kommission bereits bei der Aussprache über den ursprünglichen Vorschlag im Ausschuß für Recht und Bürgerrechte sowie auf der Plenartagung dargelegten Gründe nicht berücksichtigt worden.

So steht der Änderungsantrag betreffend einen neuen Erwägungsgrund, in dem die Kommission aufgefordert wird, nach den durch den neuen Artikel 44 a eingeführten Modalitäten verstärkt Überlegungen zur Frage der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten anzustellen, die Inhaber von Drittlanddiplomen sind, in keinem Bezug zu dem Richtlinienvorschlag.

Artikel 23 sieht vor, daß eine in Drittländern absolvierte Ausbildung nicht automatisch, aber individuell von Fall zu Fall anerkannt werden kann; das mit dem neuen Artikel 44 a einzuführende Komitologieverfahren gestattet hingegen nur eine Änderung der Artikel 5, 7, 26 und 27. Bei einer automatischen Anerkennung wäre keine Kontrolle über den Inhalt der in einem Drittland absolvierten Ausbildung möglich, während die in den Mitgliedstaaten absolvierte Ausbildung bestimmten Mindestanforderungen genügen muß, die in der Richtlinie aufgeführt sind. Außerdem entspricht die in der Richtlinie bereits vorgesehene individuelle Anerkennung dem Subsidiaritätsprinzip.

Die Änderungsanträge, wonach die Kommission zur Konsultierung des Ständigen Ausschusses der europäischen Ärzte und des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung verpflichtet werden soll, bevor der durch Beschluß 75/365/EWG des Rates eingesetzte Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen befaßt wird, verkennen den Komitologiebeschluß des Rates (87/373/EWG). Darin werden die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Ausführungsbefugnisse festgelegt und vorgesehen, daß die Kommission von einem Ausschuß unterstützt wird, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Nur der Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, der außerdem in Artikel 43 der Richtlinie genannt wird und dessen ausschließliche Zuständigkeit somit bereits anerkannt ist, entspricht dieser doppelten Anforderung. In der Begründung des Entwurfs einer legislativen EntschlieÙung, wie sie in dem Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte enthalten ist, heißt es im übrigen: "Obwohl eine solche Beteiligung eines Ausschusses von ärztlichen Sachverständigen zu begrüßen wäre, kann diese natürlich nicht auf Grundlage der Bestimmungen erfolgen, die durch den Beschluß 87/373/EWG "Komitologie" eingeführt wurden." (Teil B Ziffer 7 des Berichts); die betreffenden Änderungsanträge stehen somit in Widerspruch zu der einschlägigen Rechtsanalyse des Berichts.

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut ermöglicht durchaus, daß jedes Gremium konsultiert wird, dessen Stellungnahme zweckdienlich erscheint, aber die Einführung einer obligatorischen Konsultierung vor Befassung des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, wie in diesen Änderungsanträgen vorgeschlagen, erschwert das Verfahren in den Fällen, in denen eine solche Konsultierung nicht notwendig erscheint und verfälscht den Beschluß 87/373/EWG, indem durch eine zusätzliche Verfahrensphase Bedingungen festgelegt werden, die bisher in den einschlägigen Komitologie-Bestimmungen nicht vorgesehen sind. Außerdem obliegt es jedem im Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen vertretenen Mitgliedstaat, unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips selbst in geeigneter Weise den Berufsstand zu konsultieren.

Bei dem Ständigen Ausschuß der europäischen Ärzte handelt es sich um einen privaten Berufsverband. Bisher ist in keiner Richtlinie die obligatorische Konsultierung eines solchen Verbands vorgesehen.

## **2. ANALYSE DER ERWÄGUNGSRÜCKSICHTEN UND DER ARTIKEL**

1. Der vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Erwägungsgrund (Änderungsantrag 1) hinsichtlich des bestehenden Modus vivendi für das Komitologieverfahren wird ungekürzt übernommen.
2. Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen (Änderungsanträge 4, 5 und 6), in denen die der Kommission übertragenen Befugnisse präzisiert werden und klargestellt wird, daß die Kommission nicht - wie im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen - Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 bzw. die Artikel 26 und 27 als solche, sondern die Liste der Bezeichnungen und die in diesen Bestimmungen angegebene Mindestdauer ändern kann, werden durch geringfügige Anpassungen gesetzlicher technischer Art ungekürzt übernommen.
3. Der erste Teil des vom Parlament vorgeschlagenen Änderungsantrags 8 betrifft ebenfalls die Tragweite der Befugnisübertragung und wird gleichermaßen durch geringfügige Anpassungen gesetzlicher technischer Art ungekürzt übernommen. Dagegen betrifft der zweite Teil dieses Änderungsantrags die obligatorische Konsultierung des Ständigen Ausschusses der Europäischen Ärzte und des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung. Aus den vorstehend erläuterten Gründen wird dieser Teil nicht übernommen.

## **3. SCHLUSSEZIEHUNGEN**

Der geänderte Richtlinienvorschlag trägt sehr weitgehend den Bedenken des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Parlaments zur Tragweite der vorgeschlagenen Befugnisübertragung auf die Kommission Rechnung, die wesentlicher Bestandteil des zur Diskussion stehenden Vorschlags ist. Die Kommission nimmt auch andere vorgetragene Bedenken zur Kenntnis, die jedoch aus den vorstehend dargelegten rechtlichen Gründen nicht in diesen Vorschlag einbezogen werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden gebeten, den Vorschlag in der so geänderten Fassung anzunehmen.

**GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 93/16/EWG ZUR ERLEICHTERUNG  
DER FREIZÜGIGKEIT FÜR ÄRZTE UND ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG IHRER  
DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DURCH  
ÜBERTRAGUNG DER NÖTIGEN BEFUGNISSE ZUR ÜBERARBEITUNG BESTIMMTER  
ARTIKEL AUF DIE KOMMISSION**

Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission<sup>1</sup> und gemäß Artikel 189 A Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission den obengenannten Vorschlag wie folgt geändert:

1. Zwischen dem zweiten und dem dritten Erwägungsgrund wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Die Anwendung der im Beschluß des Rates 87/373/EWG festgelegten Verfahren erfolgt solange gemäß dem provisorischen *modus vivendi* zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im Bereich der Kommitologie, bis eine Revision der Verträge gemäß Artikel N Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in Kraft getreten ist."

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

" *Artikel 1*

1. Dem Artikel 5 der Richtlinie 93/16/EWG wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 3 wird gemäß dem in Artikel 44 A Absatz 2 genannten Verfahren abgeändert."

2. Dem Artikel 7 der Richtlinie 93/16/EWG wird folgender Absatz 3 angefügt:

"3. Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 2 wird gemäß dem in Artikel 44 A Absatz 2 genannten Verfahren abgeändert." "

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

" *Artikel 2*

Den Artikeln 26 und 27, *in fine*, wird folgender Satz angefügt:

"Die in diesem Artikel angegebene Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung wird gemäß dem in Artikel 44 A Absatz 3 genannten Verfahren abgeändert." "

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. C 389 vom 31.12.1994, S. 19.

4. In Artikel 3 werden der einleitende Satz und Absatz 1 des neuen Artikels 44 A durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Nach Artikel 44 der Richtlinie 93/16/EWG wird folgender Artikel 44 A eingefügt:

"

*Artikel 44 A*

1. Bei Bezugnahme auf diesen Artikel wird die Kommission von dem Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen unterstützt, der durch den Beschluß des Rates 75/365/EWG eingesetzt wurde."



ISSN 0256-2383

KOM(95) 437 endg.

# DOKUMENTE

DE

04 01

---

Katalognummer : CB-CO-95-478-DE-C

ISBN 92-77-93700-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg